Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Vollziehungs-Direktorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

weseude Mitglieder durch die BB. Detray und Germann in der Commission über die Einregistrirungsgebühr ersezt.

Michel, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches §§weise in Berathung genommen.

Der große Rath an den Senat.

In Erwägung, daß das Gesez vom 7. Sept. jüngsthin den Agenten untersagt, sich mit Schuldbetreibungen zu befassen;

In Erwägung, daß es nothwendig ist, gesezlich zu bestimmen, welchen Beamteten in denjenigen Kantonen, in welchen die Agenten bis zu obigem Gesez die Verrichtungen der Schuldbetreibungen ausgeübt, künftighin bis zu einem allgemeinen Gesez solche übertragen werden sollen;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

1. In allen denjenigen Kantonen, wo bis zum Gesez vom 7. Sept. 1799 die Nationalagenten sich mit Verrichtungen dieser Schuldbetreibungen abgegeben, sollen künftighin dieselben durch die Weibel der Munizipalitäten verrichtet werden können.

2. In Absicht der Ertheilung der daherigen Bewilligungen soll es bei den alten Gebräuchen und Gewohnheiten bis zur Annahme des allgemeinen bürgerlichen Rechtganges sein Bewendeu haben.

§ 1. Jomini wünscht, daß die Weibel der Distriktsgerichte auch zu diesem Geschäfte gebraucht werden können, insofern dieses den Gläubigern bequem ist.

Escher wünscht, daß die Commission etwas deutlicher erkläre, ob diese Weibel der Munizipalitäten die Schuldbetreibungen übernehmen sollen, denn sonst entsteht durch Unbestimmtheit des Gutachtens Unordnung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Zufolge des Gesetzes hat das Direktorium am 16. dieß zur Bestimmung seines künftigen Präsidenten das Loos gezogen, und dieses fiel auf den Bürger Dolder, welcher demnach durch 73 Tage den Vorsitz haben wird.

Inländische Nachrichten.

Zürich, 15. Nov. Auf verschiedene, dem Obergeneral überreichte Vorstellungen, dem Kanton Waldstätten dadurch Erleichterung zu verschaffen, daß die Anzahl der in diesen unglüklichen Gegenden stehenden fränkischen Truppen gemindert werde, sind bereits Ordres gegeben, daß dieselbe bis auf eine halbe Brigade herabgesezt werde, die unumgänglich nothwendig ist, um die Sicherheit gegen äussere, und die Ruhe gegen innere Feinde zu erhalten.

Der Obergeneral Massena hat eine Summe von 70,000 Franken für jene Kantone bestimmt und angewiesen, welche am meisten mit Truppen und mit Requisitioneu beschwert sind. Von dieser Summe erhielt

der Kanton	Wallis	10,000,	
— —	Zürich	24,000,	
— —	Sentis	12,000,	
— —	Thurgau	10,000,	
— —	Linth	8,000	Franken,

und 6,000 wurden für einen Nothfall einer unvorgesehenen Truppenbewegung aufbehalten.

Basel, 15. Nov. Gestern wollte man dem General Chabran auf Abrechnung der lezigeforderten 600,000 Franken 200,000 abreichen; er aber hat dieselbe mit der Aeusserung abgewiesen, daß er keinen Auftrag habe, diese Summe anzunehmen.

(So sagt gestern die Chronik: es ist aber kein Wort daran wahr.)

Bern, 17. Nov. Der Finanzminister Finsler hat den 5. Nov. seine wiederholt geforderte Entlassung erhalten.

Seine Stelle ist noch immer unbesezt.

Dagegen hat das Vollziehungsdirektorium einstweilen eine Finanzcommission von 5 Personen niedergesezt, um sich über die Mittel zur Aufrechthaltung der Finanzen zu berathen, und alle dahinführenden Vorschläge zu prüfen, und dem Direktorium vorzutragen. Die Glieder derselben sind die BB. Jenner, gewesener Minister zu Paris; Roguin, von Nyon, Chef der 6. Division des Finanzministeriums; Nägeli, Commissär des Schatzamts; Scheurer, erster Sekretär der Verwaltungskammer von Aarau; und Oboussier, Mitglied der Central-Postverwaltung.